

# Rahmenvertrag

1.1.1 zwischen

BW Bekleidungsmanagement GmbH  
Edmund-Rumpler-Str. 8-10  
51149 Köln

– nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

und

XX  
XX  
XX

– nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

– AG und AN nachstehend einzeln auch Partei und zusammen die Parteien genannt –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

# Übersicht

Übersicht .....	2
Präambel.....	3
Teil A – Allgemeine Bestimmungen .....	4
1. Vertragsgegenstand .....	4
2. Leistungsumfang.....	4
3. Vertragsbestandteile .....	4
4. Kooperationspflicht.....	5
5. Mitwirkungspflicht des AG .....	6
6. Pflichten des AN .....	6
7. Einsatzzeit und -ort .....	7
8. Mitarbeiter .....	8
9. Subunternehmer.....	8
10. Dokumentation.....	9
11. Arbeitsergebnisse .....	9
12. Terminplan .....	10
13. Meilensteine und Freigaben .....	10
14. Change Requests .....	10
Teil B – Besondere Bestimmungen .....	12
1. Überlassung von Standardsoftware .....	12
2. Werkleistungen .....	13
3. Miete.....	15
4. Softwarepflege .....	15
5. Sonstige Leistungen .....	16
Teil C – Vergütung .....	17
Teil D – Organisation.....	17
1. Ansprechpartner.....	17
2. Information .....	18
Teil E – Sonstiges .....	18
1. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte .....	18
2. Vom AG beigestellte Standardsoftware .....	18
3. Rechte Dritter .....	19
4. Geheimhaltung.....	20
5. Datenschutz .....	20
6. Laufzeit .....	20
7. Vertragsabwicklung am Vertragsende .....	21
6. Haftungsbeschränkung .....	21
8. Sonstige Vereinbarungen .....	22

## Präambel

Der AG ist eine Inhousegesellschaft des Bundes zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Bekleidung und persönlichen Schutzausrüstung für die Bundeswehr. Diese Dienstleistung erbringen wir mit ca. 1.200 Mitarbeitern an ca. 100 Standorten.

Die Durchführung der Geschäftsprozesse basiert im Wesentlichen auf der Nutzung von IT-Applikationen und IT-Systemen. Der AG hat eine globale IT-Strategie für die nächsten Jahre erarbeitet. Ziel dieser Strategie ist die Konsolidierung der Applikationslandschaft und die Optimierung der Geschäftsprozesse. Dazu wird ein hoher Integrationsgrad und eine standardnahe Implementierung aller Applikationen angestrebt.

Unter diesem Rahmenvertrag können die Parteien sowohl den Betrieb der aktuellen SOA Applikations- und Systemlandschaft weiterführen und sicherstellen, wie auch die Überführung in eine neue Cloudbasierte Lösung stufenweise unterstützen.

Stufenweise bedeutet in diesem Zusammenhang die modulare Konzeptionierung, Entwicklung, Implementierung und Inbetriebnahme einzelner neuer Systeme. Weiterhin ist der Applikationssupport in Anlehnung an ITIL Bestandteil dieses Rahmenvertrags, der einen effektiven Support der Applikationslandschaft und der damit verbundenen Geschäftsprozesse sicherstellen soll. Die Umsetzung der Strategie beinhaltet zudem die IT-seitige Konsolidierung der beiden Unternehmen LHBw und LHD. Dieses Ziel ist bei der Implementierung der Zielarchitektur zu berücksichtigen. Geplant ist zudem der Betrieb der gesamten Applikationslandschaft als Managed Service in der Microsoft Cloud Deutschland. Künftige Änderungen und Anpassungen der Plattform müssen im Rahmen des Innovationsmanagements umgesetzt und supportet werden. Der AN hat daher bereits im Rahmen der Ausschreibung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, ggf. sämtliche Leistungen im Rahmen der Umsetzung der IT-Strategie zu erbringen.

Der AG kann unter diesem Rahmenvertrag, nach seinem Ermessen, den AN mit der Erbringung der erforderlichen Leistungen einzelner Stufen beauftragen. Eine Pflicht zur Beauftragung besteht nicht.

Die vertragliche Grundlage – sowohl für die Konzeptionierung als auch für die ggf. anschließenden weiteren Stufen der Umsetzung – ist dieser Rahmenvertrag.

Der AN betreibt ein Unternehmen, dessen Gegenstand Beratung und Serviceleistung im Bereich von Standard-Software und darauf basierenden kundenspezifischen Lösungen, sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen sind.

# Teil A – Allgemeine Bestimmungen

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags gelten während der Vertragslaufzeit für den Bezug von Software, Dienstleistungen und Werkleistungen, die der AG beim AN bestellt.
- 1.2. Einzelne Teilleistungen können insbesondere sein:
  - (1) Support, Wartung und Betriebsunterstützung
  - (2) Erweiterung, Entwicklung, Customizing und Testing
  - (3) Beratung und Unterstützung im Oracle Lizenzmanagement
  - (4) Schulung von IT, Fachabteilung und Endanwendern
  - (5) Lieferung von Standardsoftware und Lizenzen
- 1.3. Weitergehende Leistungsbeschreibungen befinden sich in der Anlage 10 (Leistungsbeschreibung)

## 2. Leistungsumfang

- 2.1. Nach Auswahl des AN wird der AG dem AN mitteilen, welche Leistungen er benötigt, und der AN wird ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Hierbei ist die in diesem Rahmenvertrag vereinbarte Vergütung verbindlich.
- 2.2. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den AN mit der Durchführung der in Ziffer 1 umschriebenen Leistungen zu beauftragen.
- 2.3. Der Umfang und die detaillierte Beschreibung der vom AN zu erbringenden Leistungen wird in jeweils abzuschließenden Leistungsscheinen definiert. Entsprechende Muster sind diesem Vertrag als **Anlagen 1 bis 4** beigelegt. Weitergehende, darin nicht beschriebene Leistungen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit angehängtem Leistungsschein mit Bezug auf diesen Rahmenvertrag.
- 2.4. Künftige Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Diese sind nur wirksam, wenn sie in der Form eines Leistungsscheins oder ausnahmsweise einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung definiert und von beiden Parteien unterzeichnet sind.

## 3. Vertragsbestandteile

- 3.1. Dieser Rahmenvertrag gliedert sich in folgende Teile:
  - (1) Teil A – Allgemeine Bestimmungen
  - (2) Teil B – Besondere Bestimmungen
  - (3) Teil C – Vergütung
  - (4) Teil D – Organisation
  - (5) Teil E – Sonstiges
- 3.2. Folgende Anlagen sind diesem Rahmenvertrag beigelegt:
  - Anlage 1 – Leistungsschein Kauf (Muster)

Anlage 2 – Leistungsschein Werkleistungen (Muster)

Anlage 3 – Leistungsschein Miete (Muster)

Anlage 4 – Leistungsschein Dienstleistungen (Muster)

Anlage 5 – Subunternehmer

Anlage 6 – Preisblatt

Anlage 7 – Liste der Spesen & Fahrtkosten

Anlage 8 – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Anlage 9 – Mitarbeiter des AN

Anlage 10 – Leistungsbeschreibung

- 3.3. Für die Erbringung der Leistung gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages sowie der jeweiligen Leistungsscheine und einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen in den Leistungsscheinen und/oder in gesonderten schriftlichen Vereinbarungen diesem Rahmenvertrag vor.
- 3.5. Vereinbarungen, die vor Abschluss dieses Rahmenvertrags geschlossen wurden, sind nicht Teil dieses Rahmenvertrages. Sollte dies von beiden Parteien gewünscht werden, so sind diese Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich in der Form von Leistungsscheinen oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung in den Rahmenvertrag aufzunehmen.
- 3.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien sind nicht Vertragsbestandteil und werden dies auch dann nicht, wenn diese im Rahmen von Angeboten, Bestellungen, Leistungsschein und/oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung in Bezug genommen werden und die andere Partei dem nicht widerspricht.

#### **4. Kooperationspflicht**

- 4.1. Die Parteien verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation. Sie wissen, dass die einzelnen Vorhaben nur bei gemeinsamer Anstrengung erfolgreich durchgeführt werden kann.
- 4.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass heute nicht alle Fragen in technischer, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht erfasst und geregelt werden können. Der vorliegende Rahmenvertrag gibt den heutigen Stand wieder. Wenn sich bei der Durchführung vereinbarter Leistungen Hindernisse ergeben, oder aus einer Vereinbarung die weitere Vertragsdurchführung auf der aktuellen Vertragsgrundlage als für eine Partei grob unangemessen erweist, ist die andere Partei verpflichtet, im Wege von Verhandlungen und Neuvereinbarungen zu einem angemessenen Interessenausgleich beizutragen. Diese Regelung ändert nichts daran, dass für den AG keine Pflicht zur Beauftragung des AN besteht.

## **5. Mitwirkungspflicht des AG**

- 5.1. Nach Auswahl des AN wird der AG dem AN mitteilen, welche Leistungen er benötigt, und der AN wird ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den AN mit der Durchführung der in der Anlage Leistungsbeschreibung umschriebenen Leistungen zu beauftragen. Der Umfang und die detaillierte Beschreibung der vom AN zu erbringenden Leistungen wird in jeweils abzuschließenden Leistungsscheinen definiert.
- 5.2. Der AG wird den AN bei der Erfüllung seiner Leistung nach besten Kräften unterstützen. Der AG wird insbesondere:
  - (1) die gestellten Anforderungen, insbesondere den IT-Sicherheitsstandard, in vollumfänglicher Form – soweit notwendig – schriftlich definieren,
  - (2) alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen,
  - (3) festgestellte Fehler dokumentieren und dem AN in angemessener Zeit mitteilen,
  - (4) fachlich geschultes Personal und die zur Zusammenarbeit notwendigen Voraussetzungen und technischen Einrichtungen auf eigener Seite – soweit erforderlich – auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen,
  - (5) die von dem AN betriebenen Rechnersysteme nur durch vom AN eingeführte und autorisierte Personen bedienen lassen,
  - (6) die zur Sicherung seiner betrieblichen Abläufe und zur Abwehr von sonstigen Schäden durch Datenverlust erforderliche Datensicherung durchführen und deren ordnungsgemäßes Funktionieren durch regelmäßige Rücksicherungen überprüfen.
- 5.3. Sind in den Leistungsscheinen oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung weitere Mitwirkungs- und Unterstützungsleistungen des AG definiert, so wird der AG die darin bezeichneten Mitwirkungs- und Unterstützungsleistungen rechtzeitig erbringen.
- 5.4. Ist der AG mit der Erfüllung von in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des AN insoweit, wie diese ohne die Handlung des AG nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand wird vom AN zusätzlich zur vereinbarten Vergütung berechnet und ist durch den AG zu erstatten.
- 5.5. Soweit nicht anders vereinbart, wird der AG alle durch den AN übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.
- 5.6. Der AG stellt für den AN, soweit erforderlich, den Zugang zu den Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen des AG sicher. Der Zugang erfolgt über Arbeitsplätze beim AG und, soweit erforderlich, über eine Remote-Anbindung für den AN.
- 5.7. Der AG kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Umfangs der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar. Ändert sich der Umfang der vereinbarten Leistungen des AN, kann der AN verlangen, dass der Vertrag entsprechend angepasst wird.

## **6. Pflichten des AN**

- 6.1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung der in dem betreffenden Leistungsschein definierten Ziele notwendig sind. Der AN erbringt die durch AG beauftragten Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den AN Mitwirkungsleistungen des

AG notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die in diesem Vertrag über die Beratungsleistungen festgelegten oder auf die in einem diesem Vertrag zugrundeliegenden Bestellung festgelegten Mitwirkungsleistungen.

- 6.2. Der AN erbringt alle Leistungen grundsätzlich eigenverantwortlich und mindestens mit der Sorgfalt eines fachkundigen IT-Dienstleisters nach dem Stand der Technik und durch Mitarbeiter, die für die Erbringung der Leistungen qualifiziert sind.
- 6.3. Der AN ist bei allen Leistungen im Hinblick auf vereinbarte Termine und Fristen zur Termintreue verpflichtet. Der AN wird beim Auftreten von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, die Auswirkungen auf die Einhaltung von Terminen haben können oder bei denen hiermit zu rechnen ist, den AG unverzüglich in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses oder der Beeinträchtigung unterrichten und Vorschläge unterbreiten, durch die eine Termineinhaltung erreicht werden kann. Die Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, soweit sich aus diesem Vertrag oder Gesetz nichts anderes ergibt.
- 6.4. Unterlässt der AN pflichtwidrig die Unterrichtung des AG von den Hindernissen oder Beeinträchtigungen, hat er nur dann Anspruch auf deren Berücksichtigung im Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, wenn diese für den AG offenkundig waren.
- 6.5. Der AN hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen des AG zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende Personen sind dem AN gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den AG weisungsbefugt.
- 6.6. Der AN darf den AG rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Beratungsleistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind. Dies gilt auch für Erklärungen des AG, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Beratungsleistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind.
- 6.7. Der AN stellt sicher, die IT-Sicherheitsstandards entsprechend des jeweils aktuellen IT-Sicherheitskonzepts des AG zu erfüllen. Der AN ist verpflichtet dem AG die Möglichkeit einzuräumen, anlassbezogen die Einhaltung der IT-Sicherheitsstandards des AN, sowie gemeldeter Subunternehmer, zu auditieren.

## **7. Einsatzzeit und -ort**

- 7.1. Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der AN die von ihm geschuldeten Leistungen auf der Basis eines zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen. Der AN hat spätestens eine Woche nach Zugang der Bestellung einen Terminplan zu erstellen und dem AG zu übergeben. Daraus müssen sich sämtliche kontrollfähige Aufgaben und Meilensteine und der Abschluss der einzelnen bis zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Leistungen und Lieferungen durch den AN ergeben. Diesen Terminplan, der Vertragsbestandteil der Bestellung (Leistungsschein) durch den AG wird, hat der AN gemeinsam mit dem AG abzustimmen.
- 7.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der AN nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

- 7.3. Genereller Einsatzort für die Projektdurchführung sind die Geschäftsräume des AG in Köln. Projektarbeiten, die keine lokale Präsenz beim AG erfordern, können in den Räumlichkeiten des AN durchgeführt werden.

## **8. Mitarbeiter**

- 8.1. Die Leistungserbringung durch den AN erfolgt grundsätzlich durch eigene angestellte Mitarbeiter. Eine Übertragung von Leistungen auf Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) durch den Leistungserbringer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN wird bei der Auswahl der für die Leistungen eingesetzten Mitarbeiter die Interessen des AG berücksichtigen. Der AG kann mit Begründung den Austausch von Mitarbeitern verlangen, wenn diese wiederholt oder erheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen.
- 8.2. Ersetzt der AN einen Mitarbeiter, so gehen hierdurch entstehende Kosten, insbesondere wegen einer erforderlichen Einarbeitung, zu Lasten des AN.
- 8.3. Die Mitarbeiter des AN müssen die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen; der AG kann insofern Auskünfte verlangen.
- 8.4. Der AN wird einen Austausch von Mitarbeiter auf ein Mindestmaß beschränken und den AG vorher konsultieren. Ein Projektleiter oder Mitarbeiter soll nur ausgetauscht werden, wenn der AN hierfür nachvollziehbare Gründe vorträgt.
- 8.5. Der AN wird keine Mitarbeiter aus Off- und Nearshoring für die Erbringung der Leistungen unter diesem Rahmenvertrag einsetzen.

## **9. Subunternehmer**

Der AG lässt zu, dass der AN zur möglichst zügigen Leistungserbringung nach schriftlicher Freigabe durch den AG auf den Einsatz von Subunternehmern zugreifen kann. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen:

- (1) Bereits bei Vertragsschluss bekannte Subunternehmer werden in der **Anlage 5** zu diesem Vertrag aufgeführt.
- (2) Sofern sich nach Vertragsschluss die Notwendigkeit zum Einsatz anderer bzw. zum Austausch von Subunternehmern ergibt, wird der AN dies dem AG schriftlich binnen fünf (5) Werktagen, in jedem Fall aber vor Beginn der Leistungserbringung mitteilen und die neuen Subunternehmer namentlich benennen.
- (3) Der AG ist berechtigt dem Einsatz bestimmter Subunternehmer aus wichtigem Grund schriftlich zu widersprechen. Dies ist nur möglich binnen fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung des AN. Im Falle eines berechtigten Widerspruchs wird der AN den fraglichen Subunternehmer schnellstmöglich durch eine andere Person ersetzen, wobei die Belange des Leistungsfortschritts und das Interesse des AG an der zügigen Umsetzung des Austauschs angemessen berücksichtigt werden sollen. Die Parteien werden sich insoweit abstimmen. Die Leistungserbringung durch den AN darf nur erfolgen, wenn die Widerspruchsfrist abgelaufen ist oder der AG ausdrücklich zugestimmt hat.
- (4) Alle vom AN eingesetzten Mitarbeiter, die mit Verantwortlichen des AG in Kontakt treten, müssen verhandlungssicher die Landessprache sprechen.
- (5) Mitarbeiter von Konzerngesellschaften des AN gelten nicht als Subunternehmer im Sinne dieses Abschnittes.

## **10. Dokumentation**

- 10.1. Zu der Dokumentation gehören insbesondere die Anwendungsdokumentation (Nutzungshandbücher, Nutzerhinweise, Anleitungen und Hilfestellungen etc.) für Hard- und Software und Verfahrensbeschreibungen. Schuldet der AN Dokumentationen, so hat er diese auf deutsch zu liefern.
- 10.2. Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal des AG ermöglichen, die Leistungen nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu bedienen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist. Die Dokumentation muss darüber hinaus den technischen Aufbau und die technischen Abläufe der Leistungen so umfassend beschreiben, dass es dem AG bei Einsatz von Personal mit ausreichender Vorbildung und Ausbildung möglich ist, die Unterlagen auch ohne Inanspruchnahme des AN zu verwenden, insbesondere um die Leistungen selbstständig einsetzen und, soweit die Gewährung entsprechender Rechte vereinbart ist, auch fortentwickeln zu können.
- 10.3. Es gilt als ausreichend, wenn die Dokumentation in elektronischer Form bereitgestellt wird und sich der AG diese bei Bedarf selber ausdrucken kann.

## **11. Arbeitsergebnisse**

- 11.1. Der AG erhält ein ausschließliches, inhaltlich, räumlich und zeitlich uneingeschränktes und frei übertragbares Nutzungsrecht für alle bekannten, aber auch für derzeit noch unbekanntes Nutzungsarten an den vom AN in Erfüllung eines Leistungsscheines oder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung für den AG erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere Individual-Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“). Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die folgenden Rechte: das Bearbeitungsrecht (einschließlich Übersetzung, Arrangement, Umarbeitung, Weiterentwicklung, Dekompilierung), das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Archivierungs- und Datenbankrecht, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, das Recht zur Registrierung von Schutzrechten. Die vorstehende Rechteeinräumung ist mit der Vergütung, die der AN unter dem betreffenden Leistungsschein erhält, abgegolten.
- 11.2. Eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte oder eigene Nutzung durch den AN ist nicht zulässig. Der AN überlässt dem AG zusammen mit den individuell entwickelten Programmen und Aktualisierungen auch den entsprechenden Quellcode in einer gängigen höheren Programmiersprache; dazu zählt auch eine den Quellcode beschreibende schriftliche Dokumentation, die so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise des Programms sowie dessen Bearbeitung insbesondere zur Fehlerbeseitigung ermöglicht wird.
- 11.3. Der AN steht dafür ein, dass seine Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und deren vertragsgemäße Nutzung nicht in Lizenzen, Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift. Als Arbeitsergebnisse gelten auch solche, die von Subunternehmern des AN stammen. Im Übrigen gilt Ziffer E. 3.
- 11.4. Der AG erwirbt mit Überlassung das Eigentum an sämtlichen vertraglich geschuldeten beweglichen Sachen, die der AN im Zusammenhang mit seiner Arbeit für den jeweiligen Leistungsgegenstand erstellt hat.
- 11.5. Der AN leistet dafür Gewähr, dass die von ihm erstellten Arbeitsergebnisse nicht mit Fehlern behaftet sind, die den vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen oder verhindern.
- 11.6. Gelingt es dem AN nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die ihm gemäß vorstehender Ziffer 11.5 obliegende Verpflichtung zu erfüllen, so ist der AG nach Setzung und fruchtlosem Ablauf

einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Entgelt für den jeweiligen Leistungsschein oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung angemessen zu mindern oder von dem betreffenden Leistungsschein oder der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zurückzutreten. Anstelle der Minderung oder des Rücktritts darf der AG auch den Fehler selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN verlangen. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte des AG bleiben unberührt.

- 11.7. Die Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Abnahme des betreffenden Arbeitsergebnisses. Abweichend von Satz 1 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der AN den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor der Frist gemäß Satz 1.

## **12. Terminplan**

- 12.1. Der AN weiß, dass die Einhaltung des Terminplanes, und damit des Zahlungsplans, für den AG von hoher Bedeutung ist. Er wird deshalb alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine Verschiebung des Terminplanes zu vermeiden, bzw. notfalls so gering wie möglich zu halten.
- 12.2. Soweit der AG eine Behinderung oder Unterbrechung zu vertreten hat, hat der AN Anspruch auf Neufestlegung des Terminplanes unter Berücksichtigung der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit danach.

## **13. Meilensteine und Freigaben**

- 13.1. Es gelten die Meilensteine nach dem Termin- und Zahlungsplan in den jeweiligen Leistungsscheinen oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Terminänderungen und damit Meilenstein- und Zahlungsplanänderungen bedürfen der Schriftform.
- 13.2. Der AN legt bei Erreichung des Status BzA (Bereitstellung zur Abnahme) den Leistungsstand prüfbar vor und fügt die Prüfunterlagen bei. Der AG nimmt in der Regel binnen zehn (10) Werktagen ab diesem Zeitpunkt in Textform Stellung (Freigabefrist). Während der Freigabefrist beantwortet der AN sofort alle Fragen und Informationsanforderungen, andernfalls ist die Freigabefrist angemessen verlängert. Die Einschränkung oder Verweigerung der Freigabe bedarf einer Begründung in Textform. Andernfalls gilt die Freigabe nach Ablauf der Freigabefrist als erteilt.
- 13.3. Mit der Freigabe erklärt der AG, dass er im Rahmen seiner Kompetenz den Leistungsstand und seine Übereinstimmung mit den Vorgaben geprüft hat. Eine Freigabe stellt keine Abnahme einer Werkleistung dar. Eine Abnahme erfolgt ausschließlich durch den AG aufgrund des in Ziffer B.2. dieses Vertrags bzw., soweit im Leistungsschein abweichend geregelt, des dort geregelten Verfahrens.
- 13.4. Erst später sichtbar werdende Probleme/Fehler eines bereits freigegebenen Leistungsstands bleiben in der Zuständigkeit des AN und sind von diesem zu beseitigen.

## **14. Change Requests**

- 14.1. Will der AG den vertraglich bestimmten Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich oder in Textform gegenüber dem AN äußern. Die Änderungsforderung ist mit einer angemessenen Frist zu versehen, in der der AG eine Rückäußerung des AN erwartet.
- 14.2. Der AN hat die Änderungsforderung zu prüfen und wird dem AG innerhalb der gesetzten Frist schriftlich oder in Textform mitteilen, ob die Durchführung der Änderungsforderung zumutbar ist

und falls nicht, warum sie aus Sicht des AN unzumutbar ist (z.B. weil sie vom AN technisch nicht umsetzbar ist).

- 14.3. Der AN wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der AG weist ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Soweit in dieser Phase der vorläufigen Einstellung/Einschränkung der Arbeiten gemäß Zahlungsplan eine Vergütung zu zahlen ist, ist diese vom AG zunächst zu zahlen, auch wenn die darauf entfallende Leistung vom AN wegen der vorläufigen Einstellung/Einschränkung der Arbeiten nicht erbracht wurde. Diese Vergütung ist jedoch im Rahmen der Neubestimmung der Vergütung in der Vereinbarung über die Änderung der Leistung mindernd zu berücksichtigen, wenn die darauf entfallenden Leistungen vom AN endgültig nicht mehr zu erbringen sind. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mit.
- 14.4. Hält der AN die Änderungsforderung für zumutbar und hat diese keine Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird der AN dies dem AG mitteilen und unverzüglich mit der Umsetzung der Änderungsforderung beginnen.
- 14.5. Hält der AN die Änderungsforderung für zumutbar und hat diese Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und/oder vereinbarten Termine, hat der AN dies innerhalb der gesetzten Frist dem AG mitzuteilen und innerhalb angemessener Frist ein Realisierungsangebot zu unterbreiten, welches die Auswirkungen auf die Termine und auf die Vergütung aufführt. Der AG entscheidet und teilt dem AN in angemessener Frist mit, ob er das Realisierungsangebot annimmt oder ablehnt. Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung (mehr als sieben Arbeitstage), kann der AN dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der AG wird das Planungsangebot des AN in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 14.6. Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der Leistungsschein, insbesondere die Leistungsbeschreibung und erforderlichenfalls die Vergütung entsprechend anzupassen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des geltenden Leistungsscheins ohne Änderungen weitergeführt. Die Arbeiten, die aufgrund der Entscheidung über die vorläufige Einstellung/Einschränkung der Arbeiten zurückgestellt wurden, sind nachzuholen. Soweit diese Arbeiten bereits vergütet wurden, ist eine weitere Vergütung hierfür nicht geschuldet.
- 14.7. Darüber hinaus bleibt der AN aufgefordert, durch Änderungs- und Verbesserungsvorschläge zur Optimierung der Leistungen und Ergebnisse beizutragen. Der AG wird die Vorschläge bei seinen Change Requests in Erwägung ziehen.

## **Teil B – Besondere Bestimmungen**

### **1. Überlassung von Standardsoftware**

#### **1.1. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz**

Der AG darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit dies für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger bzw. via Download erhaltener Software auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der AG eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Hierbei ist es auch gestattet, im Rahmen des Datensicherungskonzeptes mit den Daten auch die eingesetzte Software mitzusichern und in der dafür erforderlichen Anzahl weitere Sicherungskopien zu erstellen, die nur zu Archivierungszwecken gebraucht werden dürfen.

#### **1.2. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz**

1.2.1. Der AG darf die Software auf jeder zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Bei einem Wechsel der Hardware muss jedoch die Software von der bisher verwendeten Hardware gelöscht werden.

1.2.2. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware sowie der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines oder mehrerer Netzwerke sind zulässig, wenn entsprechende Lizenzen erworben wurden.

#### **1.3. Dekompilierung und Programmänderungen**

1.3.1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software einschließlich einer Programmänderung sind für den eigenen Gebrauch zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs.

1.3.2. Zum eigenen Gebrauch zählt auch der erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den AG einschließlich dessen Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise gewerblich verwertet werden soll.

#### **1.4. Nutzungsumfang**

1.4.1. Der AG erwirbt auf Dauer das nicht ausschließliche, unwiderrufliche Recht, die von dem AN gelieferte Software, wie in den Ziffern 1.1 bis 1.5 beschrieben, zu nutzen. Soweit eine solche Nutzung aufgrund abweichender Lizenzbedingungen des Herstellers nicht möglich ist, hat der AN den AG hierauf vor Erwerb der Software hinzuweisen und mit dem AG abzustimmen, ob die Software trotzdem erworben werden soll. Ferner erwirbt der AG das Eigentum an den Datenträgern und der Anwendungsdokumentation (und/oder des Handbuchs, der Bedienungsanleitung etc., nachfolgend Dokumentation genannt), sofern eine solche mitgeliefert wird.

1.4.2. Der AG darf die erworbene Software zusätzlich zu den vorgesehenen „produktiven“ Umgebungen oder Instanzen auch in „unproduktiven“ Umgebungen oder Instanzen zu Test- oder Qualitätssicherungszwecken einsetzen.

1.4.3. Die Software darf nicht an Dritte vermietet oder sonst auf andere Weise als in Ziffer 1.4.4 bestimmt vertrieben werden, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

1.4.4. Der AG darf die Software einschließlich der Dokumentation und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an einen Dritten veräußern, vorausgesetzt der Erwerber erklärt sich mit der

Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und der Lizenzbedingungen des Herstellers einverstanden.

- 1.4.5. Im Falle der Veräußerung muss der AG dem Erwerber sämtliche Programmkopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Dem ist Genüge getan, wenn bereits sämtliche Programmkopien vom AG an den Erwerber der Weiterveräußerung geliefert wurden. Das Nutzungsrecht des AG erlischt infolge der Veräußerung.

## **1.5. Garantie**

- 1.5.1. Der AN garantiert, dass die Nutzung der von ihm gelieferten Software durch den AG keinerlei Rechte Dritter verletzt. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen nebst Kosten frei, die gegen den AG wegen der Nutzung der Software von Dritten geltend gemacht werden. Voraussetzung für diese Freistellung ist, dass der AG den AN von solchen Ansprüchen binnen vier (4) Wochen ab Geltendmachung schriftlich informiert und dem AN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten hat.
- 1.5.2. Der AN garantiert, dass die Software weder nach einer bestimmten Zeitspanne oder bei einem Rechnerwechsel automatisch unbrauchbar wird. Wenn die Software so beschaffen ist, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt oder bei einem Rechnerwechsel nur noch mit Hilfe besonderer zuvor nicht benötigter Eingaben wie z.B. Registrierungs-codes genutzt werden kann, ist der AN verpflichtet, die zur weiteren Nutzung benötigten Informationen wie z.B. erforderlich werdende Codes, Eingaben etc. unentgeltlich zu übermitteln dem AG zur Verfügung zu stellen.
- 1.5.3. Der AN garantiert, dass die Software langfristig, mindestens jedoch fünf (5) Jahre durch neue Programmversionen zumindest unter Aufrechterhaltung des Umfangs der mit ihr möglichen Anwendungen weiterentwickelt wird.
- 1.5.4. Gegenüber Ansprüchen aus den vorstehenden Ziffern 1.5.1 - 1.5.3 verzichtet der AN auf die Einrede der Verjährung.

## **2. Werkleistungen**

### **2.1. Abnahme bei Werkleistungen**

- 2.1.1. Der AN haftet für Leistungsstörungen bei Leistungen, für die ein Leistungsschein über Werkleistungen abgeschlossen wurde, nach den gesetzlichen Regeln des Werkvertragsrechts (§§ 631 bis 650 BGB), soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- 2.1.2. Werkleistungen sind vom AN zu dem hierfür vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen (Bereitstellung zur Abnahme, nachfolgend „BzA“).
- 2.1.3. Bei der Abnahme überprüft der AG mit Unterstützung des AN die vertragsgemäße Funktionalität der vereinbarten Werkleistung anhand vereinbarter Test-Cases bzw. etwaig vereinbarter Testspezifikationen. Jede Partei ist berechtigt, bei der Abnahme auf eigene Kosten einen Sachverständigen hinzuzuziehen.
- 2.1.4. Über den Verlauf der Abnahmeprüfung wird ein Protokoll geführt. In diesem werden die noch zu behebenden Mängel unter Angabe ihrer Mängelkategorien aufgeführt. Mängel der Kategorie 2 und Kategorie 3 werden vom AN unverzüglich, Mängel der Kategorie 1 sofort behoben. Liegen keine Mängel der Kategorie 1 und nicht mehr als 3 Mängel der Mängelkategorie 2 vor, erteilt der AG die Abnahme unter Vorbehalt seiner Mängelrechte.
- 2.1.5. Darüber hinaus erforderliche Regelungen zum Abnahmeverfahren werden in den jeweiligen einzelnen Leistungsscheinen getroffen.

## 2.2. Mängel bei Werkleistungen

2.2.1. Auftretende Mängel werden vom AG wie folgt kategorisiert:

- (1) Betriebsverhindernde Mängel: Kategorie 1 (Der Mangel verhindert die Nutzung des Gewerkes oder wesentlicher Teile davon.)
- (2) Betriebsbehindernde Mängel: Kategorie 2 (Der Mangel behindert die Nutzung des Gewerkes nicht nur unerheblich, kann jedoch durch einen Workaround umgangen werden.)
- (3) Sonstige Mängel: Kategorie 3.

2.2.2. Ein Fehler der Kategorie 1 liegt auch vor, wenn im Rahmen der Leistungen eines Leistungsscheins mehr als drei (3) Fehler der Kategorie 2 auftauchen. Ein Fehler der Kategorie 2 liegt auch vor, wenn im Rahmen der Leistungen eines Leistungsscheins so viele Fehler der Kategorie 3 vorliegen, dass die Befürchtung gerechtfertigt ist, die Leistung sei ungründlich erstellt. Ein Fehler kann nach teilweiser Nachbesserung oder nach Aufzeigen einer Umgehungslösung in eine niedrigere Kategorie einzuordnen sein.

2.2.3. Die Parteien sollen sich über die Zuordnung eines Fehlers zu einer Kategorie einvernehmlich einigen. Der AG kann in Textform die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen. Der AN trägt die Vergütung für den Zusatzaufwand hierfür, es sei denn, er beweist, dass die Einstufung in die niedrigere Kategorie richtig war.

2.2.4. Liegen keine abnahmehindernde Mängel (Mängel der Mängelkategorie 1 oder Mängel der Mängelkategorie 2, die in Summe einen Mangel der Kategorie 1 darstellen – in der Regel gehen die Parteien davon aus, dass 3 Mängel der Kategorie 2 einem Mangel der Kategorie 1 entsprechen) mehr vor, wird die erneute Abnahmeprüfung durchgeführt. Sofern abnahmehindernde Mängel vorliegen, hat der AN diese unverzüglich zu beheben und erklärt damit erneut nach dem oben beschriebenen Verfahren die Abnahmebereitschaft. Seine Kosten für eine entsprechende Wiederholung der Abnahmeprüfung trägt der AN selbst.

2.2.5. Der AG darf die Abnahme des Gewerkes in jedem Falle nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Unwesentliche Mängel sind solche der Kategorie 3, es sei denn, aufgrund der Anzahl der Mängel der Kategorie 3 können diese insgesamt nicht mehr als unwesentlich angesehen werden.

2.2.6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abnahme des Gewerkes grundsätzlich einer schriftlichen Erklärung bedarf. Das Gewerk gilt jedoch – auch ohne formelle Abnahmeerklärung – als abgenommen, wenn der Kunde den Produktivbetrieb des Gewerkes aufgenommen und mindestens sechs (6) Monate durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit der AG den Produktivbetrieb aufgenommen hat, um einen größeren Schaden abzuwenden, insbesondere wenn ansonsten der Produktivbetrieb ganz oder teilweise hätte eingestellt werden müssen.

2.2.7. Im Fall des Verzugs des AN gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- (1) Kommt der AN mit besonders vereinbarten Meilensteinen und/oder mit der Bereitstellung zur Abnahme in Verzug und/oder verzögert sich die Abnahme aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.
- (2) Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag des Verzugs 500,- €. Dauert der Verzug länger als 30 Werktage an, so ist zusätzlich eine Vertragsstrafe von 10% der Vergütung des Gewerkes sofort fällig.
- (3) Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Feststellung des Verzugs im Abnahmeprotokoll gilt als Geltendmachung der Vertragsstrafe.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaigen konkreten Verzugsschaden angerechnet.

- (4) Eine wegen Verzugs bezüglich eines besonders vereinbarten Meilensteins verwirkte Vertragsstrafe entfällt nachträglich, wenn der AN den vereinbarten Schlusstermin des jeweiligen Leistungsscheines einhält.

### **3. Miete**

#### **3.1. Leistungsumfang**

Ist die Überlassung von Mietsachen (inkl. ASP, SaaS und sonstigen „Cloud-Computing“-Lösungen) vereinbart, so umfasst sie vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in Leistungsscheinen oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung folgende Leistungen:

- (1) Die Bereitstellung der jeweils neuesten Version der Mietsache nebst Dokumentation, unverzüglich, nachdem die neue Version verfügbar ist.
- (2) Der AN hat die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten und insbesondere Mängel zu beseitigen.
- (3) Bei erheblichen Änderungen des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Mietsache ist eine vollständig neue Dokumentation zu überlassen.
- (4) Bereitstellung eines telefonischer Beratungsdienstes, der dem AG zur Verfügung steht. Näheres zu den Beratungs- und Reaktionszeiten wird in den jeweiligen Leistungsscheinen oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.

#### **3.2. Laufzeit**

3.2.1. Hinsichtlich der Bereitstellung der Mietsache beginnt das Vertragsverhältnis mit dem im Leistungsschein oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung bestimmten Termin oder, wenn dort eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, mit Unterzeichnung des Leistungsscheins oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.2.2. Die Miete läuft, wenn nichts anderes vereinbart ist, für die Laufzeit des Rahmenvertrages und kann von beiden Parteien zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt neun (9) Monate.

### **4. Softwarepflege**

#### **4.1. Leistungsumfang**

Ist Softwarepflege (auch als „Support“ oder „Wartung“) vereinbart, so umfasst sie vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in Leistungsscheinen oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung folgende Leistungen:

- (1) die Überlassung der jeweils neuesten Programmversionen der gewarteten Software unverzüglich, nachdem die neue Programmversion verfügbar ist. Dazu zählt auch die Installation der Software, sofern sich diese schwieriger gestaltet als das bloße menügesteuerte Übertragen des Programmcodes auf den Massenspeicher.
- (2) die Aktualisierung der Softwaredokumentationen. Bei erheblichen Änderungen des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software ist eine vollständig neue Dokumentation zu überlassen.

- (3) die nach Ablauf der für die Softwareüberlassung maßgeblichen Verjährungsfrist für die Behebung von Mängeln erforderliche Fehlerbeseitigung sowohl innerhalb des Programmcodes als auch innerhalb der Dokumentation.
- (4) die Bereitstellung eines telefonischen Beratungsdienstes, der dem Partnerunternehmen zur Verfügung steht. Näheres zu den Beratungs- und Reaktionszeiten wird in den jeweiligen Leistungsscheinen oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.

## **4.2. Mitwirkung**

- 4.2.1. Der AG wird etwaige Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der AG wird im Falle einer entsprechenden Absprache dafür sorgen, dass der AN ungehinderten Zugang (einschließlich Remote-Zugriff) zu der gewarteten Software erhält.
- 4.2.2. Außer Routine-Wartungsarbeiten, die entsprechend den Dokumentationen, Handbüchern oder Bedienungsanleitungen durchzuführen sind, wird der AG keine Pflege oder Reparatur durch Dritte durchführen lassen, es sei denn, der AN hat eine schriftliche Zustimmung erklärt.
- 4.2.3. Dies gilt nicht, wenn sich der AN mit den geschuldeten Pflegeleistungen in Verzug befindet und der AG die Inanspruchnahme Dritter unter Hinweis auf den Verzug angekündigt hat. In diesem Fall hat der AN die dadurch veranlassten Kosten zu ersetzen.

## **4.3. Laufzeit**

- 4.3.1. Hinsichtlich der Softwarepflege beginnt das Vertragsverhältnis mit dem im Leistungsschein oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung bestimmten Termin oder, wenn dort eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, mit Unterzeichnung des Leistungsscheins oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung .
- 4.3.2. Das Vertragsverhältnis läuft, wenn nichts anderes vereinbart ist, für die Laufzeit dieses Rahmenvertrages, kann aber von beiden Parteien zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt neun (9) Monate.

## **5. Sonstige Leistungen**

### **5.1. Leistungsumfang**

- 5.1.1. Auch sonstige EDV-bezogene Leistungen wie z.B. Beratung und sonstige Dienstleistungen unterfallen diesem Rahmenvertrag. Der Leistungsschein oder die gesonderte schriftliche Vereinbarung enthält ggfs. nähere sie betreffende Regelungen z.B. hinsichtlich ihres Umfangs, der Vergütung, der Vertragslaufzeit etc.
- 5.1.2. Sind sonstige Dienstleistungen wie z.B. Beratung oder Datenbankadministration vereinbart, so werden die konkrete Aufgabenstellung, der zeitliche Umfang, der Leistungsort sowie die Art der Durchführung jeweils in einem Leistungsschein oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung festgelegt.
- 5.1.3. Der AN wird bei der Erbringung von Dienstleistungen nach diesem Rahmenvertrag sämtliche fachlichen Weisungen des AG befolgen und sicherstellen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmen dies ebenfalls tun. Unmittelbare fachliche Weisungen gegenüber Mitarbeitern des AN in Bezug auf die Leistungen des AN sind über den jeweils benannten Verantwortlichen des AN möglich. Der AG ist ferner berechtigt, Mitarbeitern des AN Weisungen in Bezug auf deren Verhalten in den Räumlichkeiten des AG sowie die Erfüllung von Sicherheitsanforderungen zu erteilen.

## Teil C – Vergütung

- 1.1. Die Höhe der geschuldeten Vergütung für die erbrachte Leistung ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsscheinen oder der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 1.2. Falls Leistungen nach Aufwand erbracht werden, ergibt sich die die Höhe der Tagessätze aus dem als **Anlage 6** beigefügten Preisblatt. Der Nachweis von geleistetem Aufwand erfolgt durch die von der IT-Abteilung (Leiter IT, Manager IT System Operation & Support sowie Teamleiter IT-Projektmanagement) des AG unterzeichneten Leistungsberichte des AN als Grundlage für eine berechnete Rechnungsstellung.
- 1.3. Soweit in einem Leistungsschein oder der gesonderten schriftlichen Vereinbarung nicht anderweitig vereinbart, gelten die vereinbarten Tagessätze oder Festpreise inklusive sämtlicher Reise- und Nebenkosten. Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet, es sei denn es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.
- 1.4. Sofern explizit vertraglich vereinbart, werden Spesen und Fahrtkosten nach der jeweils gültigen Tabelle (**Anlage 7**) in Rechnung gestellt.
- 1.5. Soweit in einem Leistungsschein oder der gesonderten schriftlichen Vereinbarung Vergütungen nach Aufwand vereinbart sind, wird der AN die ihm zustehende Vergütung monatlich abrechnen, soweit im jeweiligen Leistungsschein oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 1.6. Ein Status über durchgeführte Leistungen mit den dafür verbrauchten Beratungsaufwänden wird bei Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden, durch den AN geführt und kann vom AG jederzeit eingesehen werden.
- 1.7. Soweit nicht schriftlich oder per E-Mail durch den AG freigegeben, sind Präsenzsitzungen, Telefonkonferenzen, die unter mehreren Beratern des AN stattfinden ohne dass ein Vertreter des AG teilnimmt, höchstens bis zum Umfang von einer Honorarstunde je Beratung abrechenbar. Nehmen an einer Beratung mehrere Vertreter des AN teil, wird der AN lediglich das Honorar für einen Berater abrechnen und zwar für den vom AG angeforderten, hilfsweise für den Teilnehmer mit dem höchsten vereinbarten Stundensatz.
- 1.8. Sämtliche Vergütungen sind zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. in Rechnung zu stellen und zu bezahlen.
- 1.9. Der AG hat die Vergütungen 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen, soweit keine andere Zahlungsvereinbarung im Leistungsschein oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung getroffen worden ist. Die Höhe der Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 BGB.
- 1.10. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Zeitpunkt der Gutschrift des Betrages auf dem Konto des AN.

## Teil D – Organisation

### 1. Ansprechpartner

Mit Abschluß des Rahmenvertrages erstellen AG und AN eine gemeinsame Ansprechpartnerliste, welche die Kontaktdaten und Funktion der beteiligten Personen beinhaltet.

## **2. Information**

- 2.1. Der AN erstellt für die Laufzeit der Leistungsscheine für jeden Kalendermonat bis spätestens zum siebten (7.) Werktag des Folgemonats einen Bericht in Textform mit zumindest folgendem Inhalt:
  - (1) Fertigstellungsgrad der Leistungsgegenstände mit Angaben zur Einhaltung des Terminplanes und zum Verbrauch an Ressourcen,
  - (2) im laufenden Monat und im Folgemonat geplante Arbeiten des AN und Beistellungen des AG,
  - (3) getroffene wesentliche Entscheidungen,
  - (4) anstehende wesentliche Entscheidungen,
  - (5) wesentliche Ereignisse,
  - (6) Überblick über den Leistungsgegenstand mit Abweichungen zur Zeitplanung.
- 2.2. Der AN überprüft Beistellungen, Vorgaben und Mitwirkungen des AG jederzeit auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Planübereinstimmung und Realisierbarkeit.
- 2.3. Der AN gibt dem AG jederzeit Auskunft über den Stand und Fortgang der Leistungen und gewährt Einsicht in die Unterlagen, die den Stand der Leistungen widerspiegeln.
- 2.4. Jede Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich über Bedenken in Bezug auf die erbrachten Leistungen, Beistellungen und Mitwirkungen und über die künftige Entwicklung des Leistungsgegenstandes.
- 2.5. Wenn eine Partei meint, durch eine Nicht- oder Schlechterfüllung seitens der anderen Partei sei der Leistungsfortgang behindert, teilt sie dies sogleich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes schriftlich mit. Der AN kann eine Leistungsbehinderung durch den AG frühestens ab dieser Mitteilung reklamieren.

## **Teil E – Sonstiges**

### **1. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte**

- 1.1. Die vom AN zur Erfüllung des Auftrags angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle usw.) sind dem AG übersichtlich und vollständig und auf Verlangen des AG als sonstige elektronische Medien beziehungsweise auf Datenträger auszuhändigen.
- 1.2. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der AN ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer Kündigung durch den AG oder bei einer Kündigung durch den AN aus Gründen, die der AG zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem AN bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch den AG ein Zurückbehaltungsrecht an den vom AN erstellten Unterlagen zu.

### **2. Vom AG beigestellte Standardsoftware**

Für die vom AG zur Verfügung zu stellenden Lizenzen an Standardsoftware gilt:

- 2.1. Sind zur Erfüllung der Leistungspflichten des AN seitens des AG Lizenzen zur Verfügung zu stellen, die der AG selbst oder durch Dritte betreibt, so hat der AG dem AN die notwendigen Rechte einzuräumen.

- 2.2. Geht der benötigte Inhalt oder Umfang des Nutzungsrechts über das dem AG zustehende Nutzungsrecht hinaus, ist der AN von der Erbringung seiner Leistungsverpflichtung, die ohne den benötigten Inhalt oder Umfang des Nutzungsrechts nicht erbracht werden kann, befreit. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, den AG binnen angemessener Frist zu ersuchen, den erforderlichen Inhalt oder Umfang des Nutzungsrechts zur Verfügung zu stellen. Bleibt dieses Ersuchen erfolglos, ist der AN berechtigt, die dazugehörigen Leistungsscheine oder die gesonderte schriftliche Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

### 3. Rechte Dritter

Der AN wird nur solche Programme, Geräte, Systeme und Verfahren verwenden, die nicht in Rechte Dritter eingreifen. Sollten dennoch Dritte gegen den AG Ansprüche wegen Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen Rechten geltend machen, so gilt Folgendes:

- (1) Der AN übernimmt auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche, soweit der AG den AN unverzüglich von solchen Ansprüchen schriftlich unterrichtet. Der AG hat dem AN alle zur Abwehr erforderlichen Informationen zu übermitteln und dem AN sonstige angemessene und dem AG zumutbare Unterstützung zu gewähren. Insbesondere im Falle von gerichtlichen Auseinandersetzungen hat der AG solche nach Weisung des AN zu leisten. Der AN behält sich die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung geltend gemachter Ansprüche vor. Der AN wird dem AG unverzüglich Weisung zur Abwehr solcher Ansprüche erteilen. Soweit solche Weisung den AG nicht erreicht, hat dieser die Ansprüche nach eigenem Ermessen und nach besten Kräften abzuwehren.
- (2) Der AN wird dem AG alle im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstandenen Kosten ersetzen, soweit der AG die Abwehr im Einvernehmen mit dem AN oder mangels Weisung des AN nach eigenem Ermessen betrieben hat. Erstattet der Anspruchsteller dem AG Kosten, so sind diese vom AG an den AN in dem Umfang zurück zu gewähren, in dem sie vorher vom AN verauslagt worden sind.
- (3) Der AN kann nach eigenem Ermessen das betreffende Produkt unter Wahrung seiner Funktionalität derart abändern oder austauschen, so dass keine Rechte Dritter mehr verletzt, die vereinbarten Spezifikationen aus den Leistungsscheinen oder gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, die auf Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossen werden, aber weiterhin eingehalten werden. Der AN ist auch berechtigt, durch Vereinbarungen mit dem jeweiligen Rechteinhaber dem AG ein Recht zur weiteren Nutzung zu verschaffen.
- (4) Soweit der AG durch gerichtliche Entscheidung oder eine außergerichtliche Einigung verpflichtet wird, die Nutzung eines vertragsgegenständlichen Produkts zu unterlassen, wird der AN unverzüglich Abhilfe schaffen. Für die Zeit, in der wegen solcher Maßnahmen das betreffende Produkt nicht benutzt werden darf, ist der AG von der Pflicht, den darauf entfallenden Teil der Vergütung zu entrichten, befreit. Gelingt dem AN keine Abhilfe, kann der AG nach vergeblichem Ablauf einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist den hiervon betroffenen Teil eines Leistungsscheines oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung kündigen.
- (5) Der AN wird den AG von allen rechtskräftig bestehenden Ansprüchen freistellen. Dies gilt ebenso für vorläufig vollstreckbare ausgeurteilte Ansprüche, wobei die Vollstreckungsabwehr dem AN vorbehalten bleibt. Der AG wird auf Wunsch des AN Vollstreckungsabwehrmaßnahmen ergreifen, wenn der AN die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Die Freistellung nach dieser Ziffer 2. (5) kommt nur insoweit zum Tragen, als das der AG

den Wünschen zur Ergreifung von Vollstreckungsabwehrmaßnahmen durch den AN nachkommt.

#### **4. Geheimhaltung**

- 4.1. Der AN ist verpflichtet, über vertrauliche Informationen des AG Stillschweigen zu bewahren und keinem Dritten – mit Ausnahme eigener Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – zugänglich zu machen.
- 4.2. Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen dieselbe Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen.
- 4.3. Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Rahmenvertrages sind alle im Laufe der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien durch den AN erlangten oder erhaltenen Informationen, die von dem AG als vertraulich gekennzeichnet wurden oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.
- 4.4. Von der Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen:
  - (1) die dem AN bereits zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt waren,
  - (2) die ohne einen Verstoß des AN gegen diesen Rahmenvertrag öffentlich bekannt wurden oder werden,
  - (3) die durch den AN unabhängig vom AG und ohne unmittelbare oder mittelbare Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden,
  - (4) die der AN von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem AG zugänglich gemacht wurden,
  - (5) hinsichtlich der der AG erklärt hat, dass es sich nicht um vertrauliche Information handelt, oder
  - (6) die aufgrund einer vollstreckbaren Anordnung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Behörde herauszugeben bzw. zu veröffentlichen sind, wobei der AN dazu verpflichtet ist, den AG von dieser Anordnung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und – soweit zeitlich möglich – Gelegenheit zur Abwehr und/oder Reduzierung der Herausgabeverpflichtung zu geben.
- 4.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß dieser Ziffer 3 besteht für die Vertragslaufzeit dieses Rahmenvertrages sowie für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nach Beendigung dieses Rahmenvertrages fort.

#### **5. Datenschutz**

Es gelten die Regelungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung des AG (**Anlage 8**). Details zu der bei dem AG erfolgenden Datenverarbeitung, den Rechten der betroffenen Personen und den Datenschutz-Ansprechpartnern finden sich unter [www.bwbm.de/datenschutz](http://www.bwbm.de/datenschutz).

#### **6. Laufzeit**

- 6.1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zum 01.01.2020 in Kraft und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags ist seitens beider Parteien frühestens mit Wirkung zum Ablauf der ersten 24 Vertragsmonate zulässig. Die ordentliche Kündigung hat mit einer Frist von 9 Monaten zum jeweiligen Vertragsjahresende zu erfolgen.

- 6.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher liegt u.a. vor, wenn:
- (1) die andere Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und etwaige Folgen dieses Verstoßes nicht innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Anzeige (eingeschriebener Brief) durch die andere Partei beseitigt werden,
  - (2) die andere Vertragspartei ihre Zahlungen einstellt,
  - (3) die andere Vertragspartei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt, ein Insolvenzverfahren gegen diese Vertragspartei eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgewiesen wird.
- 6.3. Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 6.4. Die Beendigung dieses Rahmenvertrages berührt die bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung auf seiner Grundlage geschlossenen Leistungsscheine oder gesonderten schriftlichen Vereinbarungen nicht. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages gelten für die zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages noch nicht vollständig erfüllten und auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossenen Leistungsscheine oder gesonderten schriftlichen Vereinbarungen unverändert bis zu ihrer vollständigen Erfüllung fort.

## **7. Vertragsabwicklung am Vertragsende**

Bei Beendigung eines unter Geltung dieses Rahmenvertrages geschlossenen Leistungsscheines oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung wird der AN:

- (1) die Dokumentation der Systeme und der Systemeinstellungen,
- (2) die Daten des AG in Form einer Datensicherung und
- (3) die vom AG beigestellte Individualsoftware als nutzbaren, dekompillierten Code

jeweils auf maschinell lesbaren Datenträgern dem AG zur Verfügung stellen, so dass eine Weiterführung der Datenverarbeitung auf einem gleichartigen anderen System möglich wird.

## **6. Haftungsbeschränkung**

- 6.1. Der AG haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet der AG für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet der AG jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Der AG haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
- 6.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6.3. Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

## 8. Sonstige Vereinbarungen

- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung der Standort des AG: Edmund-Rumpler-Straße 8-10 in 51149 Köln.
- 8.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- 8.3. Die Parteien werden während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages sowie während eines Zeitraumes von einem (1) Jahr nach seiner Beendigung, angestellten oder freien Mitarbeitern der jeweils anderen Parteien keine Beschäftigung in ihrem Unternehmen anbieten.
- 8.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Köln.
- 8.6. Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Entsprechendes gilt für den Fall der Lückenhaftigkeit der Bestimmung.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift des Auftraggebers

---

Unterschrift des Auftragnehmers

## Anlagen

### Anlage 1 – Leistungsschein Kauf

#### Leistungsschein Kauf

zum IT-Rahmenvertrag für die Erbringung von Sachkäufen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vom [Datum]

<b>1. Laufende Nummer:</b>	<Nummer des Leistungsscheins>
<b>2. Kaufgegenstand</b>	Der Auftragnehmer verkauft folgende Sache nach Maßgabe des IT-Rahmenvertrages: <Bitte einfügen>
<b>3. Besonderer Leistungsort</b>	Folgende Sachen sind nicht am Sitz des AG, sondern am nachgenannten Ort zu übergeben: <Bitte einfügen: Leistungen>      <Bitte einfügen: Bes. Leistungsort>
<b>4. Eingesetzte Mitarbeiter des Auftragnehmers:</b>	<Bitte einfügen>
<b>5. Verbindliche Termine für Übergabe (ggf. Lieferung):</b>	Termin für die Übergabe durch den Auftraggeber:      <Datum>
<b>6. Sonstige verbindliche Termine (Meilensteine/Teillieferungen):</b>	<Bitte einfügen>
<b>7. Besondere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers:</b>	<Bitte einfügen>
<b>8. Kaufpreis (in Euro, netto ohne Umsatzsteuer):</b>	<Bitte einfügen>

<b>9. Versandkosten und sonstige Nebenkosten:</b>	
<Bitte einfügen>	
<b>10. Ansprechpartner Auftraggeber:</b> (auftraggebende Gesellschaft des Auftraggebers)	<Name> <Funktion> <Kontaktdaten>
<b>11. Ansprechpartner Auftragnehmer:</b>	<Name> <Funktion> <Kontaktdaten>
<b>12. Anhänge:</b>	
<Anhang 1 – Angebot vom [Datum]> < Sonstige Anhänge>	
<b>13. Vergabenummer:</b>	
<b>14. Besondere Vereinbarungen:</b>	
<Bitte einfügen> / <Keine.>	

Für den Auftraggeber:

\_\_\_\_\_  
(Ort Datum)

\_\_\_\_\_  
[N.N.]  
[Funktion]

Für den Auftragnehmer:

\_\_\_\_\_  
(Ort Datum)

\_\_\_\_\_  
[N.N.]  
[Funktion]

## Anlage 2 – Leistungsschein Werkleistungen

### Leistungsschein Werkleistungen

zum IT-Rahmenvertrag für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vom [Datum]

<b>1. Laufende Nummer:</b>	<Nummer des Leistungsscheins>
<b>2. Werkleistung</b> Der Auftragnehmer erstellt folgende Werkleistung nach Maßgabe des IT-Rahmenvertrages:	
<Bitte einfügen> <Die Werkleistung wird aufgrund des in Anhang 1 vereinbarten Pflichtenhefts erbracht.>	
<b>3. Besonderer Leistungsort</b> Folgende Leistungen sind abweichend vom üblichen Leistungsort, dem Sitz des Auftraggebers, am nachgenannten Ort zu erbringen:	
<Bitte einfügen: Leistungen>	<Bitte einfügen: Bes. Leistungsort>
<b>4. Eingesetzte Mitarbeiter des Auftragnehmers:</b>	
<Bitte einfügen>	
<b>5. Verbindliche Termine für Bereitstellung zur Abnahme und Abnahme:</b>	
6. Termin für Bereitstellung zur Abnahme durch den Auftraggeber:	<Datum>
7. Abnahmetermin:	<Datum>
<b>8. Sonstige verbindliche Termine (Meilensteine):</b>	
<Bitte einfügen>	
<b>9. Besondere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers:</b>	
<Bitte einfügen>	

<b>10. Vergütung (in Euro, netto ohne Umsatzsteuer):</b>	
<Bitte einfügen>	
<b>11. Reisezeiten, Reisekosten und sonstige Nebenkosten:</b>	
<Bitte einfügen>	
<b>12. Ansprechpartner Auftraggeber:</b> (auftraggebende Gesellschaft des Auftraggebers)	<Name> <Funktion> <Kontaktdaten>
<b>13. Ansprechpartner Auftragnehmer:</b>	<Name> <Funktion> <Kontaktdaten>
<b>14. Anhänge:</b>	
<Anhang 1 – Pflichtenheft> <Anhang 2 – Angebot vom [Datum]> < Sonstige Anhänge>	
<b>15. Vergabenummer:</b>	
<b>16. Besondere Vereinbarungen:</b>	
<Bitte einfügen> / <Keine.>	

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

\_\_\_\_\_  
(Ort Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort Datum)

\_\_\_\_\_  
[N.N.]  
[Funktion]

\_\_\_\_\_  
[N.N.]  
[Funktion]

## Anlage 3 – Leistungsschein Miete

### Leistungsschein Miete

zum IT-Rahmenvertrag für die Gebrauchsüberlassung von Mietsachen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vom [Datum]

<b>1. Laufende Nummer:</b>	<Nummer des Leistungsscheins>
<b>2. Mietsache</b>	
Der Auftragnehmer gewährt den Gebrauch der Mietsache nach Maßgabe des IT-Rahmenvertrages:	
<Bitte einfügen>	
<Die Gebrauchsüberlassung wird aufgrund des in Anhang 1 vereinbarten Pflichtenhefts erbracht.>	
<b>3. Besonderer Leistungsort</b>	
Folgende Leistungen sind nicht am Sitz des AG, sondern am nachgenannten Ort zu erbringen:	
<Bitte einfügen: Leistungen>	<Bitte einfügen: Bes. Leistungsort>
<b>4. Eingesetzte Mitarbeiter des Auftragnehmers:</b>	
<Bitte einfügen>	
<b>5. Verbindliche Termine für Bereitstellung der Gebrauchsüberlassung:</b>	
Termin für Gebrauchsüberlassung durch den Auftraggeber:	<Datum>
Abnahmetermin:	<Datum>
<b>6. Sonstige verbindliche Termine (Meilensteine):</b>	
<Bitte einfügen>	
<b>7. Besondere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers:</b>	
<Bitte einfügen>	

<b>8. Vergütung (in Euro, netto ohne Umsatzsteuer):</b>	
<Bitte einfügen>	
<b>9. Reisezeiten, Reisekosten und sonstige Nebenkosten:</b>	
<Bitte einfügen>	
<b>10. Ansprechpartner Auftraggeber:</b> (auftraggebende Gesellschaft des Auftraggebers)	<Name> <Funktion> <Kontaktdaten>
<b>11. Ansprechpartner Auftragnehmer:</b>	<Name> <Funktion> <Kontaktdaten>
<b>12. Anhänge:</b>	
<Anhang 1 – Pflichtenheft> <Anhang 2 – Angebot vom [Datum]> < Sonstige Anhänge>	
<b>13. Vergabenummer:</b>	
<b>14. Besondere Vereinbarungen:</b>	
<Bitte einfügen> / <Keine.>	

Für den Auftraggeber:

\_\_\_\_\_  
(Ort Datum)

\_\_\_\_\_  
[N.N.]  
[Funktion]

Für den Auftragnehmer:

\_\_\_\_\_  
(Ort Datum)

\_\_\_\_\_  
[N.N.]  
[Funktion]

## Anlage 4 – Leistungsschein Dienstleistungen

### Leistungsschein Dienstleistungen

zum IT-Rahmenvertrag für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer [Datum]

<b>1. Laufende Nummer:</b>	<Nummer des Leistungsscheins>
<b>2. Leistungsbeschreibung</b>	Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen nach Maßgabe des IT-Rahmenvertrages: <Bitte einfügen>
<b>3. Leistungsbeginn:</b>	<Datum>
<b>4. Leistungsende:</b>	<Datum>
<b>5. Besonderer Leistungsort</b>	Folgende Leistungen sind abweichend vom üblichen Leistungsort, dem Sitz des Auftraggebers, am nachgenannten Ort zu erbringen: <Bitte einfügen: Leistungen>      <Bitte einfügen: Bes. Leistungsort>
<b>6. Eingesetzte Mitarbeiter des Auftragnehmers:</b>	<Bitte einfügen>
<b>7. Verbindliche Termine:</b>	<Bitte einfügen>
<b>8. Besondere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers:</b>	<Bitte einfügen>
<b>9. Vergütung (in Euro, netto ohne Umsatzsteuer):</b>	<Bitte einfügen>

<b>10. Obergrenze (in Euro, netto ohne Umsatzsteuer):</b>	<Betrag bitte einfügen> / <Ohne Obergrenze.>
<b>11. Reisezeiten, Reisekosten und sonstige Nebenkosten:</b>	
<Bitte einfügen>	
<b>12. Ansprechpartner Auftraggeber:</b> (auftraggebende Gesellschaft des Auftraggebers)	<Name> <Funktion> <Kontaktdaten>
<b>13. Ansprechpartner Auftragnehmer:</b>	<Name> <Funktion> <Kontaktdaten>
<b>14. Anhänge:</b>	
<Anhang 1 – Angebot vom [Datum]> < Sonstige Anhänge>	
<b>15. Vergabenummer:</b>	
<b>16. Besondere Vereinbarungen:</b>	
<Bitte einfügen> / <Keine.>	

Für den Auftraggeber:

\_\_\_\_\_  
(Ort Datum)

\_\_\_\_\_  
[N.N.]  
[Funktion]

Für den Auftragnehmer:

\_\_\_\_\_  
(Ort Datum)

\_\_\_\_\_  
[N.N.]  
[Funktion]

## Anlage 5 – Liste der Subunternehmer

Firma	Straße	PLZ	Ort	Ansprechpartner

### Anlage 6 – Preisblatt (Muster)

Rolle	Stundensatz (€)	Tagessatz (€)
Projektleiter		
Berater		
Datenbankadministrator		
Entwickler		
Analyst / Tester		

Monatliche Pauschalen für Support zu den in der Leistungsbeschreibung definierten SLAs:

Support Bereich:	Monatliche Pauschale (€)
Support Oracle SOA Suite	

## **Anlage 7 – Liste der Spesen & Fahrtkosten**

1. Reisezeiten werden mit 30% des Stundensatzes vergütet.
2. Fahrten mit dem eigenen PKW: EURO 0,30 / km.
3. Tagesspesen: nach gesetzlichen Vorgaben
4. Übernachtung: in angemessener Höhe (max. 3-Sterne Hotel)
5. Flug: Economy-Class; Bahn: 2. Klasse

## **Anlage 8 – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung**

### Anlage 9 – Mitarbeiter des AN

Name	Position	E-Mail	Telefon

## **Anlage 10 – Leistungsbeschreibung SOA und ORA Ausschreibung**